

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Vertragsverletzungsverfahren der
Kommission der Europäischen
Gemeinschaft gegen die Bundesrepublik
Deutschland
hier: ZARN-Verträge**

Informationsvorlage

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung | Kenntnis genommen | Handzeichen |
|----------------------------|----------------|------------|---|-------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 09.07.2008 | N | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein | |
| Gemeinderat | 23.07.2008 | Ö | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein | |

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen vom Vertragsverletzungsverfahren Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|--|
| QU 1 | + | Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Kompostierungsanlage der Stadt Heidelberg ist derzeit noch nicht vollständig abgeschrieben; die Kosten werden zwischen den drei Gebietskörperschaften aufgeteilt. Durch die sofortige Auflösung der Verträge wäre die Auslastung der städtischen Anlage gefährdet. Ziel/e: |
| RK 1 | + | Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern Begründung: Die bewährte Zusammenarbeit soll weiterhin fortgesetzt werden und an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Die Städte Heidelberg, Mannheim sowie der Rhein-Neckar-Kreis haben im Jahr 1992 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft geschlossen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde durch die Zusatzvereinbarung vom 30.11.1992 und durch die Ergänzungsvereinbarungen vom Juli/August 1997 und April 2001 sowie zuletzt durch die Vereinbarung vom Januar/Februar 2008 fortgeschrieben.

Durch eine Beschwerde eines privaten Abfallwirtschaftsunternehmens ist die Europäische Kommission im vergangenen Jahr auf diese Verträge sowie der darauf aufbauenden Entsorgungs-, Kompostierungs- und Deponierungsverträge aufmerksam geworden und hat im Oktober 2007 ein Auskunftersuchen zur Ausgestaltung der Abfallwirtschaft im Rhein-Neckar-Raum an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Das Auskunftersuchen wurde durch eine gemeinsame Stellungnahme der drei Gebietskörperschaften Mannheim, Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis, die in diesem Verfahren von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer (Berlin) vertreten werden, beantwortet.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 20.12.2007 (Drucksache: 0416/2007/BV) hat die Stadt Heidelberg inzwischen vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht und die entsprechenden Verträge, ebenso wie die Stadt Mannheim und der Rhein-Neckar-Kreis, zum Ablauf des Jahres 2012/2014 außerordentlich gekündigt.

Mit ihrer Stellungnahme vom 23.04.2008 ist die Europäische Kommission nun zu der Auffassung gelangt, dass gegen die Verpflichtungen aus Artikel 8 in Verbindung mit den Abschnitten III bis VI der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verstoßen wurde. Das heißt, sämtliche Verträge wären nach Ansicht der Kommission mit Durchführung von Vergabeverfahren und europaweiter Ausschreibung zu vergeben gewesen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 27.02.1992 sowie die Zusatzvereinbarung vom 30.12.1992 wurden hierbei von der Kommission nicht angegriffen, da diese vor Umsetzung der maßgeblichen Richtlinie abgeschlossen wurden (Bestandsschutz).

Die Kommission forderte daher die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertragsverletzung auszuräumen. Würde man dem Standpunkt der Kommission folgen, bestünde eine Verpflichtung zur sofortigen Beendigung der Europa-rechtswidrig geschlossenen Verträge. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind jedoch auch an das gültige nationale Vertragsrecht gebunden, welches eine Sonderkündigungsmöglichkeit bei einem Vergaberechtsverstoß nicht kennt.

Die Städte Heidelberg, Mannheim sowie der Rhein-Neckar-Kreis wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Landesregierung und das Regierungspräsidium um Stellungnahme gebeten.

Nach eingehender Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass entgegen der Ansicht der Kommission, kein Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen vorliegt. Dies wurde von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer (Berlin) - im Auftrag der drei Gebietskörperschaften - gegenüber dem Regierungspräsidium ausführlich rechtlich dargelegt.

Ferner sehen wir keine Möglichkeit zu einer weiteren Verkürzung der Vertragslaufzeiten der angegriffenen Verträge, da eine weitere vorzeitige Beendigung der Verträge ohne Kündigungsrecht erhebliche Schadensersatzansprüche bei den Leistungserbringern begründen könnte. Hierbei sind insbesondere auch die erheblichen Investitionen der Vertragspartner für die von ihnen betriebenen beziehungsweise eingeschalteten Müllbehandlungsanlagen, die im Vertrauen auf den Bestand der getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getätigt wurden, zu berücksichtigen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Europäische Kommission unserer Argumentation folgen wird oder ob ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) eingeleitet wird. Käme auch der EuGH zu dem Ergebnis, dass die zwingenden EU-Ausschreibungspflichten durch die Kommune verletzt worden sind, so würde die Bundesrepublik Deutschland zur Aufhebung der Verträge und zur europaweiten Ausschreibung der Leistungen verurteilt werden. Mit einer EUGH-Entscheidung wird in circa 2 bis 3 Jahren zu rechnen sein, so dass die Verträge wohl nicht bis zum Ende der Vertragslaufzeit in 2012/2014 aufrechterhalten werden könnten. Derzeit sind vor dem Europäischen Gerichtshof parallele Fälle anhängig (Austria Press Agentur). Vom Ausgang der Entscheidung, die voraussichtlich im Jahr 2009 erfolgt, wird auch unser weiteres Vorgehen tangiert werden.

Unabhängig vom weiteren Verfahren wird seitens der Verwaltung rechtzeitig mit der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens begonnen werden.

gez.

Wolfgang Erichson